

Aktenzeichen: 3 AZR 559/78

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 5. März 1981

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschußfristen; BAT § 70 Abs. 2 a.F.,
§ 14; BGB § 276 Vertragsverletzung, § 823 Abs. 2,
§ 830; StGB § 263 a.F., § 266 n.F.; AO § 370

Leitsätze:

1. Die Ausschußklausel des § 70 Abs. 2 BAT a.F. erfaßt auch Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus unerlaubten Handlungen (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT).
2. Sieht eine Ausschußklausel vor, daß Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden müssen, so ist der Gläubiger verpflichtet, bei der Geltendmachung auch die ungefähre Höhe seiner Forderung zu beziffern (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, zuletzt BAG AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschußfristen).
3. Einer Angabe zur Forderungshöhe bedarf es dagegen nicht, wenn der Schuldner diese ohnehin kennt (BAG 24, 116 = AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschußfristen; AP Nr. 48, aaO). Davon ist immer auszugehen, wenn der Schuldner sich Vermögensvorteile durch vorsätzliche strafbare Handlungen verschafft hat.
4. Haben sich mehrere Arbeitnehmer gemeinschaftlich Vermögenswerte des Arbeitgebers durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verschafft, so kann sich der einzelne nicht darauf berufen, der Tatbeitrag der Mittäter sei ihm unbekannt.



3 AZR 559/78

2 Sa 257/77

2 Sa 1200/76 Frankfurt (Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

5. März 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Dahl für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision des klagenden Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 2. März 1978 - 2 Sa 257/77 - und 2 Sa 1200/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

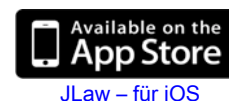
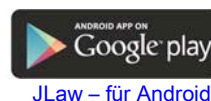
Die beiden Beklagten waren früher als Angestellte des klagenden Landes beim Finanzamt -H in einem ausschließlich für ausländische Arbeitnehmer zuständigen Lohnsteuerbezirk beschäftigt: der am 25. Juli 1929 geborene Beklagte K - in der Finanzverwaltung bereits tätig seit dem 1. Juli 1959 - war dort verantwortlicher Sachbearbeiter (VergGr. V b BAT), er wurde am 21. Februar 1972 fristlos entlassen; der am 16. Mai 1946 geborene Beklagte I war zweiter Mitarbeiter (VergGr. VI b BAT) des Beklagten K , sein Arbeitsverhältnis - ursprünglich begründet zum 1. April 1964 - wurde mit Wirkung vom 9. Februar 1972 einvernehmlich aufgelöst. Die Arbeitsverhältnisse bestimmten sich kraft Vereinbarung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

Eine Innenrevision beim Finanzamt -H ergab Unregelmäßigkeiten, die den Verdacht strafbarer Handlungen einiger der dort beschäftigten Angestellten aufkommen ließen. Etwa im Februar 1972 gerieten auch die beiden Beklagten in entsprechenden Verdacht. Das aufgrund einer Strafanzeige vom 30. März 1971 eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (3 Js 390/71) führte am 10. Januar 1975 zur Anklage gegen die Beklagten. Sie wurden durch Urteil des Landgerichts - 17. große Strafkammer - in Frankfurt a.M. vom 26. Mai 1978 jeweils wegen gemeinschaftlicher Steuerhinterziehung und wegen gemeinschaftlichen Betruges in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

von sechs Jahren verurteilt (2 Kls 18/76). Dieses Urteil ist - nachdem die Revision der Beklagten zum Bundesgerichtshof ohne Erfolg blieb - rechtskräftig. Zusammen mit den beiden Beklagten wurde durch dasselbe Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. der am 15. März 1933 in Gabela/Jugoslawien geborene
Schweißer M P wegen gemeinschaftlicher Steuerhinterziehung und wegen gemeinschaftlichen Betruges in Tateinheit mit Beihilfe zur Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Auch diese Verurteilung ist rechtskräftig.

Das klagende Land verlangt von den Beklagten Schadenersatz. Es macht ihnen zum Vorwurf, sich bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in insgesamt 1.536 Einzelfällen auf unrechtmäßige Weise aus Steuermitteln bereichert und den Steuerfiskus geschädigt zu haben. Es hat die Beklagten zunächst durch am 21. März 1972 zugestellten Zahlungsbefehl als Gesamtschuldner in Höhe von 400.000,-- DM in Anspruch genommen und dafür als Grund angegeben:

"Durch gemeinschaftlich begangene Fälschungen bei der Bearbeitung von Lohnsteuerjahresausgleichsanträgen haben die Schuldner im Jahre 1971 und früher die ungerechtfertigte Auszahlung von mindestens 400.000,-- DM durch die Finanzkasse des Finanzamtes
-H. an sich oder andere Mittäter bewirkt."

Nach dem auf den Widerspruch der Beklagten anberaumten Gütetermin vom 4. April 1972 hat das Arbeitsgericht Frankfurt a.M. auf Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens angeordnet. In der Folgezeit setzte die zuständige Behörde des klagenden Landes ihre Ermittlungen gegen die Beklagten fort. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen wurden niedergelegt in den an die Staatsanwaltschaft gerichteten Berichten vom 11. April, 16. Juli, 16. August und 14. September 1973. Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1974 hat das Land die Fortsetzung des ruhenden Verfahrens beantragt und unter näherer Darlegung vorgetragen: die Beklagten hätten in 320 bzw. 339 Fällen Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter gefälscht, dadurch ungerechtfertigte Erstattungen in Höhe von 652.831,15 DM veranlaßt und die auf diese Weise erlangten Beträge auf eines der von dem Mittäter, dem Schweißer P , bei 13 verschiedenen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Banken unterhaltenen 35 Konten überwiesen; in 547 Fällen hätten die Beklagten im Zusammenwirken mit P unberechtigte Steuererstattungen gegen Entgelt erwirkt (Schadenshöhe für das Land 612.186,87 DM); in 527 Fällen hätten sie unmittelbare Kontakte zu ausländischen Arbeitnehmern ausgenutzt und bei der Antragsbearbeitung zu Unrecht überhöhte Steuerminderungstatbestände angenommen (Schadenshöhe 410.372,50 DM) und schließlich in mindestens 142 Fällen für deutsche Steuerpflichtige ungerechtfertigte Steuerrückerstattungen bewirkt (Schadenshöhe 189.554,75 DM).

Das klagende Land hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an das klagende Land 1.826.146,11 DM abzüglich bis zum 31.12.1974 aufgrund von Rückerstattungsbescheiden des Finanzamtes -H eingegangener 594.633,83 DM sowie abzüglich weiterer bis zum 15.2.1976 eingegangener 102.364,38 DM nebst 9 v.H. Zinsen hierauf seit dem 22.3.1972 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte K hat jede Tatbeteiligung bestritten, der Beklagte I hat geltend gemacht, es liege keine hinreichend substantiierte Klage vor. Beide Beklagten haben sich auf die Ausschlußklausel des § 70 Abs. 2 BAT berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Teilurteil vom 5. Oktober 1976 in Höhe von 400.000,-- DM stattgegeben sowie durch Schlußurteil vom 18. Januar 1977 erkannt, daß dem klagenden Land hinsichtlich dieses Betrages für die Zeit vom 22. März 1972 bis zum 15. November 1974 4 v.H., für die Zeit ab 16. November 1974 indessen 9 v.H. Zinsen zuzubilligen seien; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen, auch den erst im Berufungsverfahren hilfsweise gestellten Feststellungsantrag. Dieser lautet: Es möge festgestellt werden, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem klagenden Land allen Schaden zu ersetzen, den es anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen der Vorfälle zu leisten habe, die Gegenstand der Ermittlungsberichte der Innenrevision des Hessischen Minister der Finanzen vom 11. April, 16. Juli, 16. August und 14. September 1973 gegenüber der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. zu dem Ermittlungsverfahren gegen



M P und die beiden Beklagten (Aktenzeichen: 2 Js 390/71 StA Frankfurt a.M.) seien.

Mit der Revision verfolgt das Land sein Klageziel weiter, während die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des klagenden Landes ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klageansprüche fielen sämtlich in den Anwendungsbereich der Ausschlussklausel des § 70 Abs. 2 BAT; sie seien nicht innerhalb der von der genannten Tarifbestimmung vorgeschriebenen Ausschlussfrist von drei Monaten und nicht in der dort vorgeschriebenen Schriftform geltend gemacht worden und daher verfallen. Die vom klagenden Land beantragten Zahlungsbefehle vom 14. März 1972 genügten nicht den Anforderungen, die an die schriftliche Geltendmachung im Sinne des § 70 Abs. 2 BAT gestellt werden müßten. Abgesehen davon, daß die Anträge keine Substantiierung und Bezifferung von Einzelansprüchen erkennen ließen, kämen sie als Geltendmachung schon deshalb nicht in Betracht, weil sie gegenüber dem Umfang der letztlich verfolgten Gesamtforderungen des Landes nur einen verhältnismäßig geringfügigen Bruchteil betroffen hätten. Die Anträge seien nicht geeignet gewesen, den Beklagten wenigstens annähernd mitzuteilen, in welcher Höhe das Land ihnen gegenüber Ansprüche zu erheben beabsichtige. Allerdings habe das Land den Gesamtumfang seiner angeblichen Ansprüche, wie er sich erst aus den einzelnen an die Staatsanwaltschaft gerichteten Ermittlungsberichten ergebe, damals selbst nicht annähernd übersehen können. Deshalb habe es mit der Geltendmachung bis zum Abschluß seiner Ermittlungen warten dürfen. Die Frist des § 70 Abs. 2 BAT habe aber zu laufen begonnen, als der letzte Ermittlungsbericht vom 14. September 1973 vorgelegen habe. Selbst wenn man dem Land noch eine angemessene Überlegungsfrist zubilligen wolle, sei jedenfalls die erst mit Schriftsatz vom 28. Oktober



- 6 -

1974, also über ein Jahr nach Vorlage des letzten Ermittlungsberichts, vorgenommene Geltendmachung der Ansprüche verspätet. Das Land sei verpflichtet gewesen, sich unverzüglich nach Feststellung des Gesamtumfanges seines Schadens in der tariflich vorgeschriebenen Form an die Beklagten zu wenden. Da dies nicht geschehen sei, ergebe sich die Rechtsfolge, daß das Land nunmehr mit der Geltendmachung seiner Ansprüche aufgrund der erwähnten tariflichen Verfallklausel ausgeschlossen sei.

Die Anwendung des § 70 Abs. 2 BAT stehe im vorliegenden Fall auch nicht in Widerspruch zu § 242 BGB.

Den Hilfsantrag des klagenden Landes hat das Landesarbeitsgericht als unzulässig angesehen, weil es insoweit an einem erkennbaren Feststellungsinteresse fehle.

II. Das angefochtene Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht allerdings darin, daß die vom klagenden Land erhobenen Ansprüche der Ausschlußklausel des § 70 Abs. 2 BAT a.F. unterliegen.

§ 70 Abs. 1 BAT a.F. zählt bestimmte Leistungsansprüche des Arbeitnehmers auf, für deren schriftliche Geltendmachung eine Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit festgesetzt ist. Nach § 70 Abs. 2 BAT a.F. müssen "andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag", soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Diese Vorschrift erfaßt sowohl die in Absatz 1 nicht genannten Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber als auch die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer. Sie erstreckt daher die Wirkung ihrer Ausschlußklausel auf alle Ansprüche, welche die Arbeitsvertragsparteien aufgrund ihrer durch den Arbeitsvertrag (Arbeitsverhältnis) begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben (BAG 24, 125 [128] = AP Nr. 3 zu § 70 BAT [zu I 2 der Gründe]; vgl. ferner BAG 20, 30 [34 f.] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 4 a der Gründe]). Dazu gehören ebenfalls Ansprüche aus Delikt,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wie der Erste Senat im Urteil vom 30. September 1970 (1 AZR 535/69) für den Geltungsbereich des § 70 Abs. 2 BAT noch einmal ausführlich begründet hat (BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT [zu 3 b der Gründe]) und wie es der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu der Frage der Anwendbarkeit allgemeiner tariflicher Verfallklauseln auf Ansprüche deliktischer Art entspricht (vgl. statt vieler nur BAG AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II 1 a der Gründe] sowie BAG AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 2 der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen). Selbst Ansprüche aus vorsätzlich begangenen unerlaubten (strafbaren) Handlungen werden von allgemeinen Ausschußfristregelungen mitumfaßt (BAG AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 3 c der Gründe]; BAG AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II 1 c der Gründe]; vgl. zu § 70 Abs. 2 BAT ferner BAG 24, 125 = AP Nr. 3 zu § 70 BAT).

Die Einwände der Revision gegen die Anwendbarkeit des § 70 Abs. 2 BAT a.F. auf deliktische Ansprüche können nicht überzeugen. Sie wiederholen im wesentlichen bekannte und bereits mehrfach behandelte Argumente. Das gilt besonders für den Hinweis der Revision auf die abweichende Entscheidung des Vierten Senats vom 28. Juni 1967 (AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Klarstellung in dem bereits erwähnten Urteil des Ersten Senats vom 30. September 1970 (AP Nr. 2 zu § 70 BAT [zu 3 b der Gründe]) verwiesen. Daß § 14 BAT, der wegen der Haftung für schuldhafte Vertragsverletzungen auf die beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen verweist, entgegen der Meinung der Revision keine Ausnahmeregelung im Sinne des § 70 Abs. 2 letzter Halbsatz BAT a.F. darstellt und daher die Verfallklausel nicht verdrängt, hat der Erste Senat in seinem Urteil vom 22. Februar 1972 (BAG 24, 125 [129 ff.] = AP Nr. 3 zu § 70 BAT [zu I 3 und I 4 der Gründe]) ebenfalls so erschöpfend begründet, daß sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch die Anforderungen überspannt, die an die Geltendmachung der verfolgten Ansprüche

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

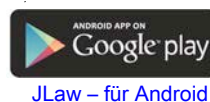


JLaw – für iOS

zu stellen sind. Das klagende Land hat die behaupteten Schadenersatzansprüche gegenüber den Beklagten durch Erwirkung der am 21. März 1972 zugestellten Zahlungsbefehle rechtzeitig und auch in ausreichender Weise geltend gemacht. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Nach § 70 Abs. 2 BAT a.F. müssen die Ansprüche "innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden". Sollen tarifliche Ausschußfristen mit der "Fälligkeit" der Forderung zu laufen beginnen, kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf den Zeitpunkt an, zu dem der Gläubiger seine Forderung wenigstens ungefähr beziffern kann. Das ist im allgemeinen dann der Fall, wenn sich der Gläubiger ohne schuldhaftes Zögern den erforderlichen groben Überblick verschaffen kann, der es ihm ermöglicht, dem Schuldner die Größenordnung seiner Forderung mitzuteilen (statt vieler BAG AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 2 b und 3 b der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Dagegen braucht der Gläubiger die genaue und abschließende Höhe seiner Forderung nicht anzugeben; ebensowenig muß er sie im einzelnen wie in einer Klageschrift darlegen. Es genügt vielmehr, wenn er seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen werden soll. Der Schuldner muß in die Lage versetzt werden, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie er seine Verteidigung - möglicherweise auch durch Einholung von Rechtsrat - einrichten will: ob er die Forderung ganz oder teilweise anerkennen oder ob er sie bestreiten soll (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 3 b der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen). Davon geht das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

b) Der Grundsatz, daß der Gläubiger seine Forderung bei der Geltendmachung wenigstens annähernd beziffern muß, gilt aber nicht ausnahmslos. Das Bundesarbeitsgericht hat wiederholt entschieden, daß eine Bezifferung sich dann erübrigt, wenn der Schuldner jedenfalls über die ungefähre Höhe der gegen ihn erhobenen Forderung unterrichtet ist und der Gläubiger



bei der Geltendmachung erkennbar von dieser dem Schuldner bekannten Höhe ausgeht (BAG AP Nr. 48 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 a der Gründe]; BAG 24, 116 [120 f.] = AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]). Das muß erst recht bei vorsätzlichen Straftaten gelten, solange der Täter vertuschen kann, in welchem Ausmaß er sich bereichert hat. In dieser Lage ist es dem Gläubiger unmöglich, zuverlässige Angaben zur ungefähren Schadenshöhe zu machen, während der Täter genau weiß oder doch wissen kann, welche Vermögenswerte er sich verschafft hat. Hier bedarf es daher bei der Geltendmachung ausnahmsweise keiner Angabe zur Höhe der Forderung. Es reicht aus, wenn der Gläubiger unter hinreichend deutlicher Schilderung des Sachverhalts an den Schuldner herantritt und ihm zu verstehen gibt, daß er die Rückgewähr des unrechtmäßig Erlangten fordert (vgl. insoweit auch BAG AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 d der Gründe], wo es für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wegen eines Roggendiebstahls als genügend bezeichnet wird, daß dem Schuldner erkennbar war, der Gläubiger werde ihn wegen des Diebstahls in Anspruch nehmen). In diesen besonderen und für das Arbeitsleben keineswegs typischen Fällen genügt eine Geltendmachung unter Bezeichnung des Haftungsgrundes dem allein schutzwürdigen Interesse des Schuldners, über die Absicht des Gläubigers unterrichtet zu werden.

Der Senat verkennt nicht, daß der Sachverhalt in vielen Fällen weniger eindeutig ist. Unter Umständen ergibt erst eine nähere Prüfung, etwa aufgrund einer Beweisaufnahme, daß der Vorwurf des vorsätzlichen unerlaubten Handelns nicht aufrechterhalten werden kann, daß aber dennoch ein zum Schadenersatz verpflichtender Tatbestand bestehen bleibt, z.B. eine fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht. In solchen Fällen nimmt der Gläubiger durch eine unbezifferte Geltendmachung das Risiko auf sich, daß seine Forderung sich später als nicht rechtzeitig erhoben herausstellt. Das Gericht muß die Klage dann ohne weitere Prüfung ihrer sachlichen Begründetheit abweisen.

c) Im Streitfall wirft das klagende Land den Beklagten vor, über Jahre hinweg unter Ausnutzung ihrer dienstlichen



- 10 -

Befugnisse und Möglichkeiten sowie im Zusammenwirken mit anderen in dem ganz ungewöhnlichen Ausmaß von 1.536 Einzelfällen vorsätzlich strafbare Handlungen begangen zu haben, die erst nach und nach entdeckt wurden und das Land lange Zeit nicht in die Lage versetzten, sich über die genaue Höhe seiner Schadenersatzansprüche Gewißheit zu verschaffen.

Bei einer solchen Fallgestaltung reichte es zur ordnungsgemäßen Geltendmachung im Sinne der tariflichen Ausschlussklausel aus, wenn das Land den Sachverhalt genügend deutlich kennzeichnete, aus dem es seine Forderung herleiten wollte. Das ist mit der Begründung der Zahlungsbefehle geschehen. Darin heißt es, die Beklagten hätten "durch gemeinschaftlich begangene Fälschungen bei der Bearbeitung von Lohnsteuerjahresausgleichsanträgen im Jahre 1971 und früher die ungerechtfertigte Auszahlung von mindestens 400.000,-- DM durch die Finanzkasse an sich oder andere Mittäter bewirkt". Mit dieser Begründung hat das Land den Beklagten in unmißverständlicher Weise zu verstehen gegeben, daß es sie wegen der aufgrund von Fälschungen bewirkten Auszahlungen in voller Höhe ("mindestens 400.000,-- DM") in Anspruch nehmen wolle. Weiterer Angaben zur Forderungshöhe bedurfte es nicht, weil die Beklagten wußten, in welchem Umfange sie sich durch ihre Straftaten bereichert hatten.

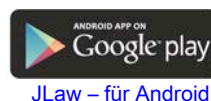
3.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtslage anders beurteilt und eine ungefähre Bezifferung der Forderung verlangt. Daß den Beklagten als den Tätern die Schadenshöhe zumindest der Größenordnung nach bekannt war, hat es als unerheblich angesehen. Es hat insoweit auf zwei Gesichtspunkte abgestellt: Zunächst umfasse die Kenntnis des Täters von dem Umfang des durch ihn herbeigeführten Schadens noch nicht die Kenntnis des Grundes und der Höhe der ihm gegenüber aus Anlaß der Schadensverursachung zu erhebenden Ansprüche, weil der Geschädigte aus verschiedenen Gründen daran gehindert sein könne, den gesamten Schaden zum Gegenstand seiner Forderung zu machen. Außerdem seien im vorliegenden Fall mehrere Täter beteiligt (wie z.B. die Eheleute P und Frau I), die nicht einmal alle in Anspruch genommen würden; bei dieser Sachlage könnten die verschiedenen Schuldner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

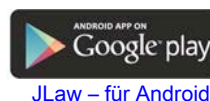


die einzelnen Tatbeiträge und damit den Gesamtumfang des herbeigeführten Schadens nicht überblicken. Beiden Argumenten kann nicht zugestimmt werden.

Nicht schutzwürdig ist das Interesse eines Straftäters, zu erfahren, ob der Geschädigte den vollen Umfang des angerichteten Schadens herausfindet oder ob ihm bestimmte Handlungsteile, weil sie geschickt genug verdunkelt wurden, vorübergehend oder gänzlich verborgen bleiben. Wer einen anderen durch vorsätzliche strafbare Handlungen schädigt, muß damit rechnen, daß zumindest das unrechtmäßig Erworbene in voller Höhe zurückgefordert wird. Er kann nicht verlangen, daß ihm - soweit es um die rechtzeitige Geltendmachung innerhalb einer tariflichen Ausschußfrist geht - schädigende Handlung und Vermögensverschiebung im einzelnen dargelegt werden. Seinen Belangen wird ausreichend genügt, wenn der Gläubiger den Sachverhalt in groben Zügen umschreibt und klarstellt, daß er seine Schadensersatzrechte daraus wahrzunehmen gedenkt.

Soweit aber mehrere Täter in einer Weise zusammen gewirkt haben, bei der die Übersicht verloren ging und schließlich keiner mehr wußte, welchen Tatbeitrag die anderen geleistet und was sie dabei erlangt haben, kann daraus ebenfalls kein Haftungsprivileg abgeleitet werden. In derartigen Fällen muß sich jeder Schuldner die Kenntnis seiner Mittäter zu-rechnen lassen. Das folgt aus dem Rechtsgedanken des § 830 BGB.

b) Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß dem klagenden Land bei Zustellung der Zahlungsbefehle der Gesamtumfang des Schadens noch gar nicht bekannt sein konnte, daß es die entsprechende Kenntnis vielmehr erst zu gewinnen vermochte, nachdem es eingehende Ermittlungen hatte durchführen lassen. Erst nach Vorlage der Ermittlungsberichte an die Staatsanwaltschaft wurden die Forderungen des Landes fällig i.S. des § 70 BAT, weil nunmehr auch die Schadenshöhe angegeben werden konnte. Nach Fälligkeitseintritt bedurfte es aber keiner erneuten Geltendmachung mehr. Vielmehr genügte die bereits vor Fälligkeit vorgenommene pauschale Geltendmachung zur Wahrung der nunmehr mit Fälligkeit beginnenden Ausschußfrist.



gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schaub
Trautmann Dahl